

Aktenzeichen:

7/3_RLw_21/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 16.Nov. 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. November 1962, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k und

Bundessozialrichter W e b e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 1961
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der 1885 geborene Kläger und seine 1888 geborene Ehefrau hatten 1914 durch Ehe- und Erbvertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart und waren als Miteigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes in das Grundbuch eingetragen. Dieses Anwesen übergaben sie 1949 ihrem Sohn. Die Beklagte bewilligte dem Kläger vom 1. Oktober 1957 an nur das halbe Altersgeld, weil die Ehefrau des Klägers seit dem 1. Dezember 1951 eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezog; sie stützte sich dabei auf § 25 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1063) - GAL aF -. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte zur Zahlung des vollen Altersgeldes, das Landessozialgericht (LSG) wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, der Wortlaut des Gesetzes spreche zwar dafür, daß allein demjenigen Altersgeldberechtigten das Altersgeld auf die Hälfte zu kürzen sei, der selbst eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe und das Altersgeld beantrage. Diese Auslegung würde aber bedeuten, daß der Gesetzgeber nur eine Regelung für unverheiratete und verheiratete Altersgeldberechtigten, die Rente bezögen, sowie für altersgeldberechtigte Eheleute, die beide Rentenbezieher seien, getroffen hätte, nicht aber auch für Eheleute, von denen derjenige, der keinen Antrag auf Altersgeld gestellt habe, eine Rente beziehe. Es sei kein Grund erkennbar, warum der Gesetzgeber letztere besser stellen wollte als diejenigen altersgeldberechtigten Eheleute, bei denen der den Antrag auf Altersgeld stellende Ehemann Rente beziehe. Überdies sei die Ehefrau des Klägers selbst nach § 25 Abs. 1 GAL aF altersgeldberechtigt, weil sie als Mitunternehmerin ebenso am Betriebsrisiko beteiligt gewesen sei wie der Kläger.

Das LSG ließ die Revision zu.

Der Kläger legte gegen das am 26. Juli 1961 zugestellte Urteil am 12. August 1961 Revision ein und begründete sie am 21. Oktober 1961, nachdem ihm die Begründungsfrist gemäß § 164



Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verlängert worden war.

Er trägt vor, der Gesetzgeber bringe in § 25 Abs. 3 GAL aF klar zum Ausdruck, daß das Altersgeld nur bei demjenigen Berechtigten zu kürzen sei, der selbst eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe. Diese Vorschrift setze weiter voraus, daß derjenige, der die Rente erhalte, nach § 25 Abs. 1 GAL aF altersgeldberechtigt sei. Wenn zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau Gütergemeinschaft vereinbart worden sei, so könne daraus nicht geschlossen werden, daß in solchen Fällen beide Ehegatten Unternehmer seien. Von wesentlicher Bedeutung sei vielmehr, wer von ihnen das Unternehmen verwaltet bzw. überwiegend geleitet habe. Das sei im vorliegenden Fall der Kläger gewesen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 27. Juni 1961 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 27. Mai 1959 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist zulässig und begründet, weil die Feststellungen des LSG nicht zur Entscheidung der Frage ausreichen, ob die Beklagte berechtigt ist, das Altersgeld auf die Hälfte zu kürzen.

Nach § 25 Abs. 3 GAL aF erhält ein nach Abs. 1 Altersgeldberechtigter das Altersgeld nur zur Hälfte, wenn er eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezieht. Sinn dieser Vorschrift ist, den nach § 25 GAL aF Altersgeldberechtigten, die keine oder weniger als die in § 2 Abs. 1 GAL für den Normalfall vorgeschriebenen Beiträge entrichtet haben,



nicht zweimal aus öffentlichen Mitteln Bezüge zukommen zu lassen, zumal schon durch das halbe Altersgeld dessen Hauptzweck, die laufende Geldleistung an die Berechtigten, in etwa erreicht wird. Diese Regelung entspricht auch den in der Sozialversicherung herrschenden Grundsätzen. Voraussetzung der Kürzung ist jedoch, daß Anspruchsberechtigung nach dem GAL und Rentenbezug zusammenfallen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt also davon ab, ob der Kläger oder seine Ehefrau oder beide Ehegatten zusammen das Altersgeld verlangen können. Nach § 4 Abs. 2 GAL aF steht Ehegatten, wenn sie hauptberuflich gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben haben, nur ein Altersgeld zu; "empfangsberechtigt" ist dabei der Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat; nur dieser ist auch nach § 8 Abs. 6 GAL aF beitragspflichtig. In diesem Zusammenhang hat "empfangsberechtigt" den Sinn von "anspruchsberechtigt". Denn der Gesetzgeber hatte keinen Anlaß, die Empfangsberechtigung besonders zu regeln; diese ergab sich schon aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Schlüsselgewalt). Vielmehr sieht das Gesetz den überwiegend Leitenden als den eigentlichen Unternehmer an. Dieser ist also der Alterskasse gegenüber der allein Anspruchsberechtigte. In seiner Person müssen deshalb alle Voraussetzungen für das Altersgeld (§§ 2, 8, 25 GAL aF) erfüllt sein, und eine Kürzung des Altersgeldes nach § 25 Abs. 3 GAL aF kann nur stattfinden, wenn er selbst eine der dort genannten Renten bezieht, nicht aber, wenn sie sein Ehegatte erhält.

Läßt sich die überwiegende Leitung des Unternehmens durch einen der beiden Ehegatten nicht feststellen, so sind beide Unternehmer. Das Altersgeld steht, wenn bei der Abgabe des Hofes erst einer von ihnen das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur diesem zu, nicht aber auch dem anderen, weil dieser die Voraussetzungen des Altersgeldanspruchs noch nicht erfüllt. Sobald der andere ebenfalls 65 Jahre alt ist, haben sie gemeinschaftlich Anspruch auf das Altersgeld. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB), sondern um eine Gesamthandsforderung, ähnlich der Forderung



- 5 -

einer Gesellschaft (§§ 705 ff BGB, insbesondere §§ 718, 719 BGB); sie gründet sich darauf, daß beide Ehegatten in ihrer Eigenschaft als Mitunternehmer, also durch ihre gemeinsame Tätigkeit, die Forderung erworben haben. Die gemeinsame Gläubigerstellung der Alterskasse gegenüber hat dann zur Folge, daß sie beide Empfänger des Altersgeldes sind und daß dessen Kürzung nach § 25 Abs. 3 GAL aF schon dann stattzufinden hat, wenn nur einer von ihnen Rentenempfänger ist.

Im vorliegenden Falle fehlen Feststellungen darüber, wer von den Ehegatten der Unternehmer war bzw. wer im Falle gemeinsamer Unternehmerschaft den Betrieb überwiegend geleitet hat. Beide lebten im Zeitpunkt der Hofabgabe in allgemeiner Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff BGB aF). Mithin war alles Vermögen, soweit es sich nicht um Vorbehaltsgut (§§ 1440, 1441 BGB aF) handelte, Gesamtgut (§ 1438 BGB aF). Damit waren nach dem Güterstand beide Ehegatten Unternehmer. Das Gesamtgut unterlag zwar der Verwaltung des Mannes (§ 1443 BGB aF), jedoch trafen alle Lasten das Gesamtgut (vgl. §§ 1458 ff BGB aF); das Betriebsrisiko trugen also beide Ehegatten. Etwas anderes würde gelten, wenn die Eheleute ausdrücklich oder stillschweigend eine Vereinbarung getroffen hätten, nach der nur einer von ihnen das Unternehmen betrieb.

Mangels der erforderlichen Feststellungen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglicht hätten, muß unter Aufhebung des Urteils die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 130 Abs. 2 SGG).

- 6 -



- 6 -

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)